

## Staat und Öffentlichkeit

In der NZZ vom 28. 4. 18 nimmt Walter Herzog zu meinem Leserbrief (NZZ 23. 4. 18) Stellung. Mir scheint, dass hier einige Missverständnisse vorliegen, vor allem was das Verhältnis zwischen Staat und «Öffentlichkeit» angeht. Es ist zweifellos so, dass im liberalen und demokratischen Staat eine politische Öffentlichkeit besteht, die ausserhalb der Staatstätigkeit liegt. Nun ist aber die Staatstätigkeit ihrerseits dem Öffentlichkeitsprinzip unterworfen. Dieses Öffentlichkeitsprinzip ist in den letzten Jahren im Bund und in vielen Kantonen in der Gesetzgebung konkretisiert worden. Die politisch-gesellschaftliche Öffentlichkeit steht in enger Beziehung mit dem Öffentlichkeitsprinzip des Staates. Herzog schreibt ferner, dass die Gemeindeversammlung keine

staatliche Institution sei. Nach der üblichen politikwissenschaftlichen Ansicht besitzt die Gemeindeversammlung legislative Funktionen und kann folglich durchaus als «staatliches Organ» bezeichnet werden. Sowohl in seinem Gastkommentar in der NZZ vom 18. 4. 18 wie auch im erwähnten Leserbrief von Walter Herzog findet man wenig Verständnis für die Gewaltentrennung, für die Unterscheidung von legislativen und exekutiven Aufgaben. Diese Unterscheidung ist aber für den demokratischen Staat von zentraler Bedeutung.

Daniel V. Moser, Bern